

Beitragsordnung

des SV Empor Schenkenberg 1928 e.V. vom 02. März 2007

Auf der Grundlage des § 10 der Vereinsatzung beschließt die Mitgliederversammlung folgende Beitragsordnung:

§1 Geltungsbereich

Die Beitragsordnung gilt für Mitglieder entsprechend § 4 der Satzung des Vereines.

§2 Aufnahmegebühr

Bei Begründung der Mitgliedschaft im Verein ist eine Aufnahmegebühr zu entrichten.

Diese beträgt:

- | | |
|--|--------|
| - für Erwachsene | 8,00 € |
| - für Minderjährige bis zum vollendeten 18. Lebensjahr | 5,00 € |

§3 Mitgliedsbeiträge

1. Alle Mitglieder des Vereins entrichten Mitgliedsbeiträge zur satzungsgemäßen Verwendung.
2. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.
3. Fördernde Mitglieder entrichten Beiträge, die höher sind als die in der Beitragsordnung festgelegten Mitgliedsbeiträge.
4. Der Mitgliedsbeitrag beträgt für Mitglieder entsprechend Abs. 1 jährlich :
 - 4.1. für aktive Mitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr 96,00 €
 - 4.2. für aktive Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, darüber hinaus bis zur Ablegung des Abiturs 60,00 €
 - für jedes weitere aktive Geschwisterkind 26,00 €
 - 4.3. für aktive Ehepaare und gleichgestellte Partner 160,00 €
 - 4.4. für aktive Familien einschließlich Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr 192,00 €
 - 4.5. für aktive Auszubildende, Wehrpflichtige, Studenten und Zivildienstleistende 72,00€
 - 4.6. für passive Mitglieder 38,00 €

§4

Beitragszahlung

1. **Der Mitgliedsbeitrag ist für das laufende Geschäftsjahr bis zum 15. Mai zu zahlen.**
2. **Der jährliche Mitgliedsbeitrag wird einmalig in voller Höhe gezahlt.**
3. **Auf schriftlichen Antrag eines Mitgliedes des Vereins an den Vorstand kann unter Nachweis sozialer Härtefälle eine Verringerung bzw. Aussetzung des Mitgliedsbeitrages bestätigt werden. Dies trifft auch bei Anerkennung einer ruhenden Mitgliedschaft durch den Vorstand zu.**
4. **Bei Eintritt des Mitgliedes in den Verein wird der Mitgliedsbeitrag anteilig für das laufende Jahr sofort fällig.**
5. **Bei Austritt aus dem Verein ist der volle Jahresbeitrag zu entrichten.**

§5

Kassierung

1. **Die Mitgliedsbeiträge werden grundsätzlich durch Lastschrifteinzugsverfahren entrichtet.**
2. **In Ausnahmefällen kann der Vorstand auf Antrag des Mitgliedes zulassen, dass die Zahlung des Mitgliedsbeitrages mittels Banküberweisung erfolgt. In diesem Falle muss die Gutschrift auf dem Konto des Vereins spätestens bis zum 15. Mai des laufenden Jahres erfolgt sein.**
3. **Nur in besonderen Einzelfällen kann der Vorstand auf Antrag des Mitglieds zulassen, dass die Zahlung des Mitgliedsbeitrages persönlich in bar erfolgt. In diesem Fall ist der Beitrag als Bringschuld bis zum 15. Mai des laufenden Jahres beim Kassenwart zu entrichten.**
4. **Über ausgeschiedene Mitglieder ist der Vorstand zu informieren.**
5. **Der Kassenwart berichtet dem Vorstand über den Stand der Beitragszahlung entsprechend § 4 dieser Ordnung.**

§6

Maßregelungen

Verstöße gegen die Bestimmungen der Beitragsordnung können gemäß § 8 der Vereinssatzung geahndet werden.

§7

Inkrafttreten

- 1. Diese Beitragsordnung ist am 02. März 2007 in der Mitgliederversammlung beschlossen worden und tritt rückwirkend zum 01. Januar 2007 in Kraft.**
- 2. Änderungen der Beitragsordnung bedürfen der Zustimmung durch die Mitgliederversammlung.**
- 3. Für passive Mitglieder, deren Beitrag sich nach § 4.5. der bis zum 31.12.2006 geltenden Fassung der Beitragsordnung richtete, beläuft sich der Jahresbeitrag abweichend von § 4.6. auf 24,00 € solange die Voraussetzungen (Arbeitslosigkeit, Ruhestand, Rentenalter) weiter vorliegen.**

Vorsitzender

Versammlungsleiter

